

Verordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet „Weidach- und Zettachwald“ Vom 30. November 1990

Bekanntgemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg
Nr. 1 vom 29. Januar 1991, Seite 22

Aufgrund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Stuttgart werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Weidach- und Zettachwald“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 226 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 2. Mai 1988 auf dem Gebiet der Stadt Stuttgart, Ortsteil Möhringen im Gewann Weidach das Flst. Nr. 5476/1 und Ortsteil Plieningen in den Gewannen Aischbach, Beiberg, Echterdinger Weg, Eiche, Hattenbach, Heidäcker, Heide, Himmersberg, Köpfert, Koppenklinge, Lettenwiesen, Radwiesen, Raiteäcker, Riedwiesen, Seelen, Stein, Thälenswiesen, Tiefe, Wiesen, Untermaurach die Flurstücke Nrn. 3414 - 3419, 3563, 3564/1, /2 und /3, 3565, 3567, 3575 (teilweise), 3576, 3577 (teilweise), 3579 - 3582, 3582/1, 3583 (teilweise), 3584 - 3592, 3600 - 3653, 3655 - 3670, 3670/1 und /2, 3671 - 3674, 3674/1, 3675 - 3685, 3687 - 3689, 3691 - 3704, 3861, 3862, 3863/1 und /2, 3864 - 3866, 3866/1, /2 und /3, 3867, 3867/1, /2, /3 und /4, 3868, 3869/1, /2, /3, /4 und /5, 3870, 3870/1 und /2, 3871 - 3875, 4037 - 4039, 4040/1 und /2, 4041/2, 4042, 4042/3, 4043, 4045, 4046/2, 4047/1, 4048, 4076 - 4080, 4082 - 4089, 4090/1 und /2, 4091, 4091/2, 4092, 4094, 4095, 4096/1 und /2, 4098 - 4103, 4104/1 und 4104/2, 4106, 4107, 4108/1, /2 und /3,

4109, 4110/1, /2, /3, /4 und /5, 4111 - 4118, 4119/1 und /2, 4120, 4121, 4122/1 und /2, 4123 - 4125, 4126/1 und /2, 4127, 4128/1 und /2, 4129/1 und /2, 4130 - 4142, 4143/1 und /2, 4144/1 und /2, 4145, 4146/1 und /2, 4147/1 und /2, 4148 - 4156, 4157/1, /2 und /3, 4158, 4159, 4160/1 und /2, 4161, 4162/1 und /2, 4163, 4164/1 und /2, 4165 - 4169, 4170/1 und /2, 4171 - 4173, 4174/1 und /2, 4175/1 und /2, 4176/1 und /2, 4177/1 und /2, 4178, 4179/1, /2 und /3, 4180, 4181, 4182/1 und /2, 4183, 4185/1 und /2, 4186/1 und /2, 4187/1 und /2, 4188, 4188/1 und /2, 4189, 4190/1 und /2, 4191 - 4194, 4218, 4219/1 und /2, 4220/1 und /2, 4221/1 und /2, 4224 - 4228, 4229/1 und /2, 4230, 4231/1 und /2, 4232, 4233, 4234/2, 4235, 4236/1 und /2, 4237 - 4242, 4243/1 und /2, 4244, 4245, 4246/1 und /2, 4247, 4248 - 4250, 4251/1 und /2, 4252 - 4269, 4272, 4273/1 und /2, 4274 - 4288, 4289/1 und /2, 4290, 4292 - 4296, 4297/1 und /2, 4298/1 und /2, 4299, 4300 - 4312, 4313/1 und /2, 4314 - 4322, 4324 - 4328, 4329/1 und /2, 4330 - 4337, 4338/1, /4 und /6, 4339, 4340, 4362, 4362/3 und /7, 4363, 4367, 4368, 4369/1, 4370/1, 4370 - 4374, 4375 - 4401, 4402/1 und /2, 4403 - 4412, 4413/1 und /2, 4414 - 4422, 4424, 4427/1 und /2, 4428 - 4430, 4432 (teilweise).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 2. Mai 1988 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angeschummert sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 2. Mai 1988 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Bürgermeisteramt Stuttgart in Stuttgart auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung eines ökologisch und biologisch wertvollen vielgestaltigen Mosaiks von Lebensräumen für eine Vielzahl von zum Teil seltenen, schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten sowie eines landschaftlich reizvollen herausragenden Teiles der Kulturlandschaft.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder Chemikalien auszubringen;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, mit Ausnahme der Umwandlung von Äckern in Grünland;

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Gifte oder Pflanzenschutzmittel auszubringen;
14. die Wege im Bereich des Schonwaldes „Weidach“ (in der Flurkarte orange umgrenzt und als „Schutzzone I“ bezeichnet, in der Übersichtskarte orange gekennzeichnet) zu verlassen;
15. auf den Wiesen der Talaue und außerhalb der ausgewiesenen, in der Flurkarte violett markierten und in der Natur gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 13 und mit der Maßgabe, abgängige Obstbäume innerhalb eines Jahres durch hochstämmige Obstbäume zu ersetzen. Nachgepflanzte Obstbäume können bis zu 5 Jahren nach der Pflanzung, soweit erforderlich, mit möglichst nützlichsschonenden Blattlausbekämpfungsmitteln behandelt werden;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 13 und mit der Maßgabe, daß die Bewirtschaftung des Schonwaldes „Weidach“, der auf der Flurkarte orange umgrenzt und als „Schutzzone I“ bezeichnet sowie auf der Übersichtskarte orange gekennzeichnet ist, entsprechend der Erklärung der Forstdirektion Stuttgart vom 15. September 1981 erfolgt;

4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle - im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt - angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Stadt Stuttgart als untere Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung „Ganzes Körschtal, unteres Steinbachtal, das Hattenbachtal und die Koppensklunge“ der Stadt Stuttgart vom 10. Januar 1961, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart vom 7. Dezember 1961 außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtkreis Stuttgart außer Kraft:

- Nr. 27 „Die große Eiche im Weidachwald über dem Körschtal“ vom 31. März 1943
- Nr. 69 „Esche und Eichengruppe“ vom 1. August 1969
- Nr. 75 „Eiche“ vom 1. August 1969
- Nr. 78 „Eiche und Esche“ vom 1. August 1969